



VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des

GEMEINDERATES

am: **Mittwoch, 21. Juni 2021**in: **Lauterbach – Steinbrunner Hof**Beginn: **19.30 Uhr** UhrEnde: **20.30 Uhr** Uhr

ANWESEND WAREN (= X):

<input checked="" type="checkbox"/>	Bürgermeisterin	Margit Göll	- als Vorsitzende
<input checked="" type="checkbox"/>	Vizebürgermeister	DI Roman Prager	
<input checked="" type="checkbox"/>	gf. GR	Karl Baumgartner	<input checked="" type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/>	-----		<input checked="" type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/>	gf. GR	DI Roman Prager	GR Jörg Layer
<input checked="" type="checkbox"/>	gf. GR	Christian Raab	<input checked="" type="checkbox"/>
			<input checked="" type="checkbox"/>

			<input checked="" type="checkbox"/>
			<input checked="" type="checkbox"/>

ANWESEND WAREN AUSSERDEM (Zuhörer):

Mürwald Denise / ZEITUNG	Reithofer Herbert	Pfeiffer Gottfried
Haumer Herbert	Weber Erwin	Müller Franz
Haumer Martina	Göll Herbert	Müller Markus

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

<input checked="" type="checkbox"/>	gf. GR	Christoph Müllner	
<input checked="" type="checkbox"/>	GR	Andreas Schmidt	
<input checked="" type="checkbox"/>	GR	Johannes Stöger	

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

Schriftführerin: *Karin Fuchs***Die Sitzung war öffentlich.****Die Sitzung war beschlussfähig.**

Tagesordnung:

01. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 24.03.2021
02. Grundsatzentscheidung des Gemeinderates über die Durchführung des Bauvorhabens „Sanierung des Gemeindeamtes“ – Baustart 2021
03. Grundsatzentscheidung des Gemeinderates über die Durchführung des Bauvorhabens „Sanierung der Volksschule“ – Baustart 2022
04. Beschluss betreffend Darlehensaufnahme für das Projekt „GLASFASER“ in der Höhe von 700.000,00 € als Zwischenfinanzierung
05. Verordnung des Gemeinderates über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher betreffend die Änderung des Sitzungsgeldes (§ 4)
06. Vertrag über die Benützung von Öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, der Erhaltung und Verlegung von **LWL-Verrohrungen**, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau), vertreten durch die Landeshauptfrau von Niederösterreich als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes und **der Gemeinde Moorbach Harbach, Harbach, 22, 3970 Moorbach Harbach**, als Vertragsnehmer – KG Hirschenwies - Vertragsverfahren
07. Vertrag über die Benützung von Öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, der Erhaltung und Verlegung von **LWL-Verrohrungen**, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau), vertreten durch die Landeshauptfrau von Niederösterreich als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes und **der Gemeinde Moorbach Harbach, Harbach, 22, 3970 Moorbach Harbach**, als Vertragsnehmer – KG Wultschau - Vertragsverfahren
08. Ansuchen vom „Verein zur Erhaltung des Kasumama-Afrikadorfes“ vom 25. Mai 2021 um Unterstützung für die Renovierung des Afrika Dorfes
09. Vereinbarung mit Herrn Karl Schaden betreffend Schneeräumung 2021 - 2026
10. Anpassung der Schneeräumgebühren ab Winterdienst 2021/2022
11. Beschlussfassung betreffend die Umsetzung des Leader-Projektes „Revitalisierung des Ortsplatzes in Hirschenwies mit Rastplatz Hirschenstein“ im Jahr 2022
12. Kaufvertrag über das Öffentliche Gut, GrStk. 1102/45, EZ 126, KG Harbach, im Ausmaß von 88 m² an Herrn Erich Alois Stiedl, 80797 München, durch Dr. Norbert Schneider, Öffentlicher Notar
13. Ergänzung zum derzeit geltenden Vertragsinhalt des Pachtvertrages (Sportplatz) betreffend künftige Nutzung „Sportplatz und Vereinslokal – Jugendtreff“

NICHTÖFFENTLICHER TEIL DER SITZUNG

14. Personalangelegenheit

Zu Beginn der Sitzung setzt die Vorsitzende nachfolgenden Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung ab:

13. Ergänzung zum derzeit geltenden Vertragsinhalt des Pachtvertrages (Sportplatz) betreffend künftige Nutzung „Sportplatz und Vereinslokal – Jugendtreff“

★

TOP 1 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 24.03.2021

=====

Die Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Protokoll der Sitzung vom 24.03.2021 keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

TOP 2 Grundsatzentscheidung des Gemeinderates über die Durchführung des Bauvorhabens „Sanierung des Gemeindeamtes“ – Baustart 2021

=====

Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin informiert, dass die Kur- und Tourismusgemeinde Moorbad Harbach zu den Nächstgrößten Gemeinden Niederösterreichs gehört. Nunmehr wächst der Personalstand bzw. durch Teilzeitarbeit gibt es für das Personal keine adäquaten Büroräume.

Durch den Umstand, dass die Wohnung im 1. Stock des Amtsgebäudes frei geworden ist, bietet sich nun ein Umbau an, welcher gleichzeitig gewährleistet, dass die Büroräume zeitgemäß umgebaut werden können.

Das bestehende Gemeindeamt soll thermisch saniert und barrierefrei ausgestattet werden. Wichtig ist ein Zugang in das Bürgerservice sowie ein eigener Zugang zu den weiteren Büros.

Das Kellergeschoß soll künftig für Lager und Archiv verwendet werden.

Die bestehenden Fassaden sollen umgestaltet werden und mit größeren Fensterelementen hergestellt werden.

Die Heizungsanlage im KG soll lt. Bestand unverändert bleiben. Es ist eine Fernwärmeversorgung vorhanden.

Sämtliche Elektroinstallationen einschl. EDV soll an den Stand der Technik angepasst werden.

Eine Grobkostenermittlung von unserem Ziviltechnikerbüro Schwingenschlögl GmbH ergibt Gesamtkosten von etwa 900.000,00 Euro.

Antrag des Gemeindevorstandes

Der Gemeinderat möge die Grundsatzentscheidung über **die Durchführung des Bauvorhabens „Sanierung des Gemeindevorstandes“ - Baustart 2021 –** beschließen.

Die geschätzten Kosten dafür betragen rund 900.000,00 Euro.

Die Finanzierung wird u.a. auch durch KIP-Förderung, Bedarfszuweisung 2021 und Bedarfszuweisung 2022 abgedeckt.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 3 Grundsatzentscheidung des Gemeinderates über die Durchführung des Bauvorhabens „Sanierung der Volksschule“ – Baustart 2022

=====

Sachverhalt:

Die Vorsitzende informiert:

Technische Kurzbeschreibung

Raumfehlbestand

Aufgrund einer Begehung, durch das Amt der NÖ Landesregierung vom 19.02.2020, wurde in der Volksschule ein Raumfehlbestand aufgenommen.

Im Wesentlichen wurde die Leiterkanzlei, die WC-Einheiten für Lehrer pro Geschoß sowie der Spiel- und Sportplatz bemängelt.

Außerdem wurde festgestellt, dass die Normhalle, welche überwiegend in einem Klassenraum untergebracht ist, zumindest in der Größe von 18x10 m zu ergänzen ist.

Die Vorsitzende teilt mit, dass auf Grund der genannten Feststellungen durch das Amt der NÖ Landesregierung, die Gemeinde auf die aufgezeigten Mängel reagieren muss!

Geplante Maßnahmen

Im Erdgeschoß soll im derzeitigen Turnsaal mit Garderobebereichen ausschließlich Garderoben getrennt nach Burschen und Mädchen, eine Lehrgarderobe mit jeweils zugeordneten Sanitärbereichen eingesetzt werden.

Außerdem wird im Erdgeschoß, im Bereich der Garderoben, ein Lehrer-WC vorgesehen.

Im Obergeschoß soll anstatt der Direktion das erforderliche Lehrer WC eingebaut werden.

An der Südseite soll ein Zubau für den Turnsaal geplant werden. Dieser Turnsaal hat die Normgröße von 18x10 m, mit einem dazugehörigen Geräteraum von rund 26 m². Im Obergeschoß wird eine neue Direktion vorgesehen.

Der Hauptzugang in den Turnsaaltrakt wurde so gewählt, dass auch externe Abendveranstaltungen durchgeführt werden können, ohne das Schulgebäude zu betreten.

Aufgrund der Hanglage soll ein rund 40 m² großer Abstellraum im nun entstehenden Kellergeschoß für den Außenspielbereich des 2gruppigen Kindergartens Verwendung finden.

Barrierefreiheit

Das vorhandene Treppenhaus ist hins. Steigungsverhältnis und nutzbarer Breite so ausgelegt, dass ein nachträglicher Einbau eines Treppenliftes möglich ist.

Brandabschnitt

Zwischen Kindergarten und Schulgebäude wird eine brandabschnittbildende Wand vorgesehen.

Eine Grobkostenermittlung von unserem Ziviltechnikerbüro Schwingenschlögl GmbH ergibt Gesamtkosten von etwa 1.500.000,00 Euro. – Hierfür können entsprechende Förderungen vom Amt der NÖ Landesregierung genutzt werden!

Betreffend Finanzierung gibt es seitens dem Schul- und Kindergartenfond eine Förderung von 27 %.

Weiters gibt es eine Unterstützung aus der Finanz-Sonderaktion.

Und eine Förderung für Einrichtung in der Höhe von 27 %.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Grundsatzentscheidung über **die Durchführung des Bauvorhabens „Sanierung der Volksschule“ - Baustart 2022 –** beschließen.

Die geschätzten Kosten dafür betragen rund 1.500.000,00 Euro.

Die Finanzierung wird seitens dem Schul- und Kindergartenfond mit einer Förderung von 27 % abgedeckt.

Weiters gibt es eine Unterstützung aus der Finanz-Sonderaktion.

Und eine Förderung für Einrichtung in der Höhe von 27 %.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

**TOP 4 **Beschluss betreffend Darlehensaufnahme für das Projekt „GLASFASER“
in der Höhe von 700.000,00 € als Zwischenfinanzierung****

=====

Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin erläutert, dass für das Projekt „**GLASFASER Bauphase 2 + 3**“ die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 700.000,00 Euro als Zwischenfinanzierung bis längstens 31.12.2023 notwendig ist.

Ergebnis der Ausschreibung - Eröffnung am 08.06.2021

<i>Bank</i>	<i>Verzinsung</i>	<i>Zinsenbelastung</i>	
Waldviertler Sparkasse Bank AG	0,50 %	€	8.740,28
Raiffeisenbank Oberes Waldviertel	0,35 %	€	6.125,00
Volksbank NÖ AG	keine Rückmeldung		---

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge auf Grund des Ausschreibungsergebnisses die Genehmigung und Unterzeichnung des *nachfolgenden* Darlehensvertrages mit der **Raiffeisenbank Oberes Waldviertel** in Höhe von EUR 700.000,00 betreffend Darlehensaufnahme **für das Projekt „GLASFASER“** beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Mitglieds-Nr.: 82.405.572	Kunden-Nr.: 82.405.572	IBAN: AT97 3241 5000 2240 8306	bewilligt am: 15.06.2021/VA
------------------------------	---------------------------	-----------------------------------	--------------------------------

DVR: 0020851

Gemeindedarlehensvertrag

abgeschlossen zwischen

Gemeinde Moorbach Harbach
Moorbad Harbach 22
3970 Moorbach Harbach
Österreich

im folgenden kurz Darlehensnehmer genannt, und

Raiffeisenbank Oberes Waldviertel eGen (FN 44605x)
Hauptplatz 22
3943 Schrems
Österreich

im folgenden kurz Darlehensgeber genannt.

Verwendungszweck: Projekt „Glasfaser“ - Zwischenfinanzierung

Der Darlehensgeber stellt dem Darlehensnehmer ein Kommunaldarlehen in Höhe von (Betrag in Worten) Euro siebenhunderttausend	EUR 700.000,00
--	----------------

bar und ohne jeden Abzug zu nachfolgenden Bedingungen zur Verfügung.

Die Darlehenszahlung setzt voraus, dass der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber nachstehende, für den Darlehensgeber nach Form und Inhalt akzeptable Unterlagen vorgelegt hat:

- den vom Darlehensnehmer rechtsverbindlich unterfertigten Darlehensvertrag;
- Kopien von aktuellen amtlichen Lichtbildausweisen jener Personen die diesen Darlehensvertrag für den Darlehensnehmer rechtsverbindlich unterfertigt haben;
- den Nachweis über die rechtswirksame Genehmigung der Aufnahme dieses Darlehens durch den Gemeinderat;
- den Nachweis allenfalls erforderlicher aufsichtsbehördlicher Genehmigungen des Darlehensvertrages sowie allfälliger sonstiger Voraussetzungen für die Zulässigkeit und Wirksamkeit der Darlehensaufnahme.

1) Verzinsung

Für diese Ausleihung stellt der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer einen an den 6-Monats-EURIBOR gebundenen Zinssatz in Rechnung, wobei 0,350 % - Punkte aufgeschlagen werden, d.s. dzt. 0,35 % p.a. Der angebotene Aufschlag gilt gleichzeitig als Zinssatzuntergrenze. Maßgeblich für die jeweilige Zinsperiode ist der zwei Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Zinsfälligkeitstermin veröffentlichte EURIBOR-Satz (11.00 Uhr).

Zinsfälligkeitstermine sind jeweils der 30.06. und 31.12., Zinsanpassungstermine der 01.01. und 01.07.

Sollte der vorstehend angeführte EURIBOR-Satz nicht mehr bekanntgegeben werden, so gilt der entsprechende Nachfolgeparameter, wird ein solcher nicht veröffentlicht, so wird das arithmetische Mittel der Sätze, die am Zinsfestsetzungstag von den den EURIBOR festlegenden Referenzbanken genannt werden, zur Ermittlung des Zinssatzes herangezogen. Diese Regelung gilt auch, wenn nicht alle dieser Referenzbanken derartige Zinssätze nennen.

Der Darlehensnehmer kann das gegenständliche Darlehen jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig zurückbezahlen.

Durch eine vorzeitige Teilrückzahlung des Darlehenskapitals wird weder die Verpflichtung zur Bezahlung der laufenden Kapitalraten noch deren Höhe geändert, sondern lediglich die Laufzeit des Darlehens entsprechend abgekürzt.]

Der Darlehensgeber ist berechtigt, bei Veränderung der für den Darlehensvertrag maßgeblichen Umstände, insbesondere bei Veränderung der jeweiligen Geld-, Kredit- oder Kapitalmarktverhältnisse, der rechtlichen Rahmenbedingungen, der Refinanzierungskosten, oder der wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers eine entsprechende Anpassung des vereinbarten Zinssatzes bzw. bei indikatorgebundener Verzinsung des vereinbarten Aufschlages vorzunehmen. Somit ist der Darlehensgeber beispielsweise, aber nicht ausschließlich, etwa in den folgenden Fällen berechtigt, eine Anpassung vorzunehmen, wenn eine Änderung der Bonitätsstufe gemäß Art. 114 ff CRR (EU-Verordnung Nr. 575/2013 in der jeweils geltenden Fassung, Capital Requirements Regulation) oder einer Nachfolge- oder ähnlichen Bestimmung eintritt, wenn eine Aufsichtsbehörde eine höhere Eigenmittelunterlegung des Darlehens vorschreibt, wenn eine Aufsichtsbehörde Auflagen/Maßnahmen vorschreibt oder Verordnungen erlässt oder Erlässe herausgibt, die dazu führen, dass (i) sich die Kosten für das Darlehen erhöhen oder (ii) Kosten entstehen, die bei Darlehensvertragsabschluss nicht oder nicht in der Höhe angefallen sind.

Die Zinsenverrechnung erfolgt über die gesamte Darlehenslaufzeit 30/360 halbjährlich im Nachhinein, jeweils am 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres.

2) Verzugs- bzw. Zinseszinsen

Im Falle eines Zahlungsverzuges wird der Darlehensnehmer für den rückständigen Betrag Verzugs- bzw. Zinseszinsen in Höhe von derzeit 5,00 % p.a. und zwar zuzüglich zu den jeweils vereinbarten Zinsen entrichten.

3) Rückzahlung

Die Darlehensrückzahlung hat zur Gänze am 31.12.2023 zu erfolgen.

Die anfallenden Raten und Zinsen sind vom Darlehensnehmer nach Vorschreibung zu begleichen, bzw. ist der Darlehensgeber berechtigt, diese ebenso wie Kosten und Spesen etc. einem Konto ordinario des Darlehensnehmers anzulasten und zu diesem Zweck über dieses Konto zu verfügen. Sollte auf diesem Konto keine Deckung vorhanden sein, stellt eine derartige Umbuchung keine Darlehensrückzahlung dar und der Darlehensgeber ist unwiderruflich berechtigt, die entsprechende Buchung zu stornieren.

4) Rechnungsabschluss und Voranschlag

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, die für die Verzinsung und Tilgung dieses Darlehens erforderlichen Beträge in den jeweiligen Voranschlag aufzunehmen und ordnungsgemäß zu bedecken sowie dem Darlehensgeber oder einer von ihm beauftragten Stelle auf Verlangen jederzeit Einsicht in ihre finanziellen Verhältnisse zu verschaffen und die verlangten Ausweise wie Rechnungsabschlüsse, Voranschläge und dgl. vorzulegen und ermächtigt gleichzeitig den Darlehensgeber, diesbezügliche Informationen von der Gemeindeaufsicht einzuholen. Sofern die Einsichtnahme und Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Darlehensnehmers aus einem der in Punkt 6.) - Kündigung und Fälligstellung - genannten Gründen erfolgt, sind die Kosten von diesem zu tragen.

5) Kosten, Gebühren, Abzüge

Alle Kosten, Auslagen, Steuern, Gebühren etc., welche dem Darlehensgeber aus dieser Darlehensgewährung von dritter Seite erwachsen, hat der Darlehensnehmer aus eigenem zu tragen bzw. dem Darlehensgeber nach Bekanntgabe zu ersetzen.

Sämtliche Zahlungen sind ohne jeden Abzug, aus welchem Titel immer (z.B. Abgaben, Aufrechnung), durch Überweisung an den Darlehensgeber zu leisten. Sollten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen dennoch Abzüge vorgenommen werden müssen, hat der Darlehensnehmer die Abzugsbeträge zusätzlich an den Darlehensgeber zu leisten, sodass dieser in jedem Fall die hier vereinbarten Beträge in voller Höhe erhält.

6) Kündigung und Fälligstellung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Darlehensgeber jederzeit mit sofortiger Wirkung die Darlehensauszahlung verweigern und/oder den Darlehensvertrag kündigen. Neben den in Z 23 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Darlehensgebers (im folgenden „AGB“) angeführten wichtigen Gründen berechtigen insbesondere auch folgende Umstände den Darlehensgeber zur sofortigen Kündigung des Darlehensvertrages:

- schwerwiegender Zahlungsverzug;
- nachträglich eintretende oder nachträglich dem Darlehensgeber bekannt werdende Vermögensverschlechterung des Darlehensnehmers;
- Verstoß gegen wichtige Vertragsbestimmungen;
- schwerwiegende Verletzung von Zusicherungen und Informationsverpflichtungen trotz Aufforderung durch den Darlehensgeber zur Herstellung des vertragsgemäßen Zustands unter Setzung einer angemessenen Nachfrist.

Die Annahme von Zahlungen des Darlehensnehmers nach Eintritt eines Kündigungsgrunds schließt das Kündigungsrecht des Darlehensgebers nicht aus.

Mit Wirksamwerden der Kündigung sind sämtliche Beträge, die der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber aufgrund dieses Darlehensvertrages schuldet, soweit diese nicht bereits früher fällig geworden sind, zur Zahlung fällig. Wird die Kündigung vor dem Ende einer Zinsperiode wirksam, wird der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber den aus einer allfälligen Auflösung einer Refinanzierungsvereinbarung entstehenden Schaden ersetzen. Die Feststellung der Höhe dieser Auflösungskosten obliegt ausschließlich dem Darlehensgeber. Sie werden dem Darlehensnehmer über Aufforderung nachgewiesen.

7) Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird gemäß § 104 JN das sachlich zuständige Gericht in vereinbart.

8) Sonstiges

Für die Festsetzung der Höhe der dem Darlehensgeber gegen den Darlehensnehmer zustehenden Forderungen gelten die Handelsbücher des Darlehensgebers sowie Buchauszüge hieraus als ausschließlich maßgebend sofern nicht deren Unrichtigkeit bewiesen wird.

Alle für den Darlehensnehmer eingehenden Beträge, welche keine bestimmte Zweckbindung aufweisen, kann der Darlehensgeber zur Kompensation mit fälligen Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers verwenden.

Der Darlehensnehmer stimmt der Weitergabe von Daten im Umfang der Datenschutzerklärung (Beiblatt) zu und entbindet die Bank gegenüber den in der Datenschutzerklärung genannten Personen und Institutionen (wozu auch jedes andere Kreditinstitut im Sinne des nachfolgenden Absatzes dieses Darlehensvertrages als Refinanzierungsgeber zählt) ausdrücklich auch vom Bankgeheimnis.

Der Darlehensgeber ist berechtigt, die Darlehensforderung in einen Deckungsstock nach dem Gesetz für fundierte Bankschuldverschreibungen oder gesetzlichen Nachfolgeregelungen aufzunehmen. Der Darlehensgeber ist auch berechtigt, die Darlehensforderung einem anderen Emittenten einer Schuldverschreibung („Emittent“, wie zB der RAIFFEISENLANDESBANK NIEDERÖSTERREICH-WIEN AG) für dessen Deckungsstock zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall kann die Darlehensforderung unter Verwendung der Daten des Darlehensvertrags und der aushaftenden Darlehensforderung in den Deckungsstock für Schuldverschreibungen des Emittenten aufgenommen werden. Zu diesem Zweck werden die Daten dem Emittenten übermittelt werden. Sobald der Darlehensgeber von den vorstehend eingeräumten Rechten Gebrauch macht, wird die Darlehensforderung für die Schuldverschreibungen haften. Jede Aufrechnung gegen die Darlehensforderung (einschließlich einer nach Ziffer 60 AGB sonst zulässigen Aufrechnung und zwar sowohl im Verhältnis zum Darlehensgeber als auch im Verhältnis zum allfälligen anderen Emittenten) ist dann ausgeschlossen. Der Darlehensgeber wird aber die Bezahlung von Forderungen des Darlehensnehmers nicht unter Berufung auf eine Verjährung dieser Forderungen,

die infolge des Aufrechnungsausschlusses eingetreten ist, verweigern. Weitere Verständigungen hierüber unterbleiben einvernehmlich.

In allen übrigen Belangen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Darlehensgebers in der derzeit gültigen Fassung, deren zustimmende Kenntnisnahme der Darlehensnehmer hiermit bestätigt.

9) Sicherstellung
BLANKO

Moorbad Harbach, am 21. Juni 2021

Gemeinde Moorbad Harbach

Christian Raul
Geschäftsführender Gemeinderat

Maropić
Bürgermeister



Legitimationsstempel der Gemeinde

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom : 21. Juni 2021

Herbert Roidl
Gemeinderat

Denise Klein
Gemeinderat

[Signature]
Raiffeisenbank

TOP 5 Verordnung des Gemeinderates über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher betreffend die Änderung des Sitzungsgeldes (§ 4)

=====

Sachverhalt:

Die Vorsitzende informiert, dass nach Absprache mit Herrn Vizebürgermeister das *Sitzungsgeld* für die Gemeinderatsmitglieder entsprechend zu erhöhen ist. Auch zeigt die Praxis, dass immer höhere Anforderungen (Sitzungen in Verbänden, Fachbereichen, Öffentlichkeitsarbeit, etc.) gestellt werden.

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Moorbach Harbach vom **21.06.2021** über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher *betreffend die Änderung des Sitzungsgeldes*.

Aufgrund des § 18 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBl. 0032 wird verordnet:

§ 4

Den Mitgliedern des Gemeinderates gebührt für die Teilnahme an einer Gemeinderatssitzung eine Entschädigung in der Höhe von 3,5 % *des Bezuges des Bürgermeisters*.

Diese Änderung der Verordnung tritt mit 01. Juli 2021 in Kraft.

Die Bürgermeisterin, LAbg.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge
die vorliegende
Verordnung des Gemeinderates über
die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates
und der Ortsvorsteher betreffend
die Änderung des Sitzungsgeldes (§ 4)
beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 6 Vertrag über die Benützung von Öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, der Erhaltung und Verlegung von **LWL-Verrohrungen**, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau), vertreten durch die Landeshauptfrau von Niederösterreich als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes und **der Gemeinde Moorbad Harbach, Harbach, 22, 3970 Moorbad Harbach**, als Vertragsnehmer – KG Hirschenwies – Vertragsverfahren

=====

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 14. Mai 2021, (ha. eingegangen am 20.05.2021), vom Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, ist betreffend „Swietelsky AG, Errichtung einer passiven Glasfaserinfrastruktur, Gst.Nr.: 807/1, KG Hirschenwies, Vertragsverfahren“ o.a. Vertrag zwecks Beschlussfassung und Gegenzeichnung eingegangen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Vertrag (Beilage A) über

*die Benützung von Öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, der Erhaltung und Verlegung von **LWL-Verrohrungen**, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau), vertreten durch die Landeshauptfrau von Niederösterreich als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes und **der Gemeinde Moorbad Harbach, Harbach, 22, 3970 Moorbad Harbach**, als Vertragsnehmer.- KG Hirschenwies – Vertragsverfahren*

beschließen:

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Anmerkung:

Die Beilage **A**) ist Bestandteil der Niederschrift.

TOP 7 Vertrag über die Benützung von Öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, der Erhaltung und Verlegung von **LWL-Verrohrungen**, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau), vertreten durch die Landeshauptfrau von Niederösterreich als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes und **der Gemeinde Moorbad Harbach, Harbach, 22, 3970 Moorbad Harbach**, als Vertragsnehmer – KG Wultschau – Vertragsverfahren

=====

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 14. Mai 2021, (ha. eingegangen am 20.05.2021), vom Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Wasser, Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, ist betreffend
 „Swietelsky AG, KAB FTTH Moorbad Harbach Errichtung einer passiven Glasfaserinfrastruktur in der Gemeinde Moorbad Harbach, KG Wultschau, Vertragsverfahren“
 o.a. Vertrag zwecks Beschlussfassung und Gegenzeichnung eingegangen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Vertrag (Beilage B) über

*die Benützung von Öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, der Erhaltung und Verlegung von **LWL-Verrohrungen**, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau), vertreten durch die Landeshauptfrau von Niederösterreich als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes und **der Gemeinde Moorbad Harbach, Harbach, 22, 3970 Moorbad Harbach**, als Vertragsnehmer.- KG Wultschau – Vertragsverfahren*

beschließen:

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Anmerkung:

Die Beilage **B**) ist Bestandteil der Niederschrift.

**TOP 8 Ansuchen vom „Verein zur Erhaltung des Kasumama-Afrikadorfes“ vom
25. Mai 2021 um Unterstützung für die Renovierung des Afrika Dorfes**

=====

*Herr GR Jörg Layer erklärt sich zu dem Tagesordnungspunkt TOP 8
als befangen, und verlässt hierzu den Sitzungssaal.*

Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin bringt das gegenständliche Ansuchen vom Verein zur Erhaltung
des Kasumama Afrikadorfes vom
25.05.2021 betreffend Unterstützungsansuchen dem Gemeindevorstand zur Kenntnis.

*„Wir, der Verein zur Erhaltung des Afrikadorfes, möchten um einen Unterstützungsantrag
in der Höhe von € 5.000,00 für die Renovierung des Afrikadorfes ansuchen.*

*Der Verein wurde im November 2020 von Jörg Layer (Obmann) und Margot Layer
(Kassierin) gegründet.*

*Der Zweck des Vereins dient, wie der Name schon sagt, zur Renovierung des Afrikadorfes
beim Holzmühlteich. Weiters ist es uns auch ein großes Anliegen das Afrikadorf
ganzjährig der Öffentlichkeit als Ausflugsziel zugänglich zu machen und es auch
anderen Vereinen oder Privatpersonen für Veranstaltung zur Verfügung zu stellen.*

Das Projekt wird auch vom Land NÖ in Form einer Drittelfinanzierung gefördert.

*Das bedeutet, dass sich zu je gleichen Teilen das Land, die Gemeinde und der Verein
beteiligen müssen.“*

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge
dem Verein zur Erhaltung des
Kasumama Afrikadorfes
einen Beitrag
in der Höhe von Euro 5.000,00
gewähren und die Auszahlung
veranlassen.

Beschluss:

Der Antrag angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 9 Vereinbarung mit Herrn Karl Schaden betreffend Schneeräumung 2021 - 2026

Sachverhalt:

Die bisherige Vereinbarung mit Hrn. Karl Schaden ist im April 2021 ausgelaufen. Bei Beibehaltung der bisherigen bewährten Einteilung des Winterdienstes muss eine neue Vereinbarung getroffen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die nachstehende Vereinbarung mit Herrn Karl Schaden betreffend die Schneeräumung bis **30. April 2026** per Beschluss genehmigen.

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

- der **Gemeinde Moorbad Harbach** einerseits und
- **Herrn Karl Schaden, 3971 Harmanschlag 30**, andererseits wie folgt:

I

VERTRAGSGEGENSTAND

Der Gemeinde obliegt gemäß § 15 Abs. 1 NÖ Straßengesetz 1999, LGBL. 8500-0, der Winterdienst

(Aufstellen von Schneezeichen und Schneezäunen, Schneeräumung und Streuung) auf den in ihrem Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Landes- und Bundesstraßen.

Mit dieser Vereinbarung überträgt die Gemeinde an Herrn Schaden die Schneeräumung auf den unten angeführten Straßen:

Hirschenwies

- Schwarzau (Hof Fürstenberg)
- GW Hirschenwies I
- GW Hirschenwies II
- GW Schleifmühl
- GW Schusterberg
- Siedlungsstraße Oberhirschenwies
- Bushaltstellen

Lauterbach

- GW Alte Straße Höhberg
- GW Lauterbach - Maissen
- GW Fürstenbergweg
- GW Fliehen (bis zu den Hochbehältern)
- Durchfahrt durch die Ortschaft Lauterbach (bei der Kapelle vorbei)
- GW Wuitschauer Leiten
- Verbindungsweg Holzmühle - Alte Straße
- Jugendtreff Lauterbach
- Bushaltstellen

Maissen

- GW Nebelstein
- GW Bachofner
- GW Wielander
- GW Schmidt
- GW Zeller
- Postumkehrstelle Maissen und Bushaltstellen

Privatwege in der Katastralgemeinde Hirschenwies

Privatwege in der Katastralgemeinde Lauterbach

Privatwege in der Katastralgemeinde Maissen

Betreffend die Schneeräumung von Einrichtungen des Tourismusvereines Moorbad Harbach ist ein eigener Vertrag mit dem Verein abzuschließen.

Herr Schaden verpflichtet sich, die Schneeräumung eigenverantwortlich und unaufgefordert so durchzuführen, dass stets eine ordnungsgemäße Befahrbarkeit der Straßen und Wege gewährleistet ist. Die Räumung der Privatwege erfolgt auf Grund der vorgegebenen Listen vom Gemeindeamt. Die Räumungslisten sind monatlich am Gemeindeamt Harbach abzugeben.

II.**ENTGELT**

Der Stundensatz beträgt **70,00 €** (inkl. aller Abgaben) für die Gemeindestraßen und Privatwege.

Dieser Stundensatz hat eine Gültigkeit von fünf Jahren.

Zum Zwecke der Aufzeichnung werden von der Gemeinde Moorbad Harbach die Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Zahlungsbedingungen: Gemeindestraßen und Privatwege können monatlich abgerechnet werden.

III.**HAFTUNG**

Für Schäden die im Zuge der Schneeräumung entstehen haftet Herr Schaden.

IV.**VERTRAGSDAUER**

Die gegenständliche Vereinbarung beginnt mit **1. November 2021** und endet mit **30. April 2026**

V.**SCHLUSSBESTIMMUNG**

Die vorliegende Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Moorbad Harbach in seiner Sitzung am **21.06.2021** genehmigt.

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin

Der Vereinbarungnehmer

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 10 Anpassung der Schneeräumgebühren ab Winterdienst 2021/22
=====**Sachverhalt:**

Die Vorsitzende informiert, dass auf Grund der Vertragsverlängerung des Winterdienstvertrages mit Herrn Karl Schaden nun auch eine Anpassung der Schneeräumgebühren ab dem Winterdienst 2021/22 vorzunehmen ist.

Aufgrund der Tatsache, dass innerhalb der vergangenen 15 Jahre keine Index-Anpassung im Bereich des Winterdienstes bei Privaten stattgefunden hat, werden die Kosten **pro Räumung** von bis € 8,00 auf nunmehr **€ 10,00** erhöht.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge eine Anpassung der Schneeräumgebühren **ab dem Winterdienst 2021/22** von € 8,00 auf **€ 10,00** pro Räumung beschließen:

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

**TOP 11 **Beschlussfassung betreffend die Umsetzung des Leader-Projektes
„Revitalisierung des Ortsplatzes in Hirschenwies
mit Rastplatz Hirschenstein“ im Jahr 2022****

=====

Sachverhalt:

Hierzu informiert Bürgermeisterin Göll, dass betreffend o.a. Projektes beim Verein „Waldviertler Grenzland“ um Förderung seitens der Gemeinde Moorbach Harbach eingereicht wurde.

Diese PAG-Sitzung des LEADER Vereins Waldviertler Grenzland fand am 01.06.2021 statt und wurde bewilligt.

Die momentane Situation des Ortsplatzes zeigt sich wie folgt:

Bis Herbst 2019 befand sich am Ortsplatz noch eine alte Linde, die jedoch aufgrund einer Pilzerkrankung und der daraus resultierenden Gefahr der Verletzung von Rechtsgütern entfernt werden musste. Seither treffen sich bzw. verweilen kaum noch – speziell ältere - Menschen an diesem Ort, da besonders im Sommer die notwendige natürliche Beschattung der alten Linde fehlt und sich der Platz darüber hinaus in keinem repräsentativen Zustand befindet. Seither fristet der Ortsplatz in Hirschenwies ein tristes Dasein und wartet auf seine Revitalisierung.

Um dies letzten Endes zu gewährleisten, soll der besagte Platz in Hirschenwies wie folgt gestaltet werden:

Die nutzbare Fläche mit seinen ca. 150 m² soll in drei Ebenen gegliedert werden und passt sich damit dem leicht ansteigenden Geländeverlauf an.

Aufgrund seiner geringen Größe erlaubt der Platz lediglich eine begrenzte Anzahl an dominanten Elementen. Gegenüber dem Holzkreuz darf keine allzu große Konkurrenz aufgebaut werden. Aus diesem Grund soll der Glockenstuhl in den rückwärtigen Bereich der Fläche versetzt werden und sich somit hinter der symbolischen „Kirche“ bzw. dem symbolischen „Altar“ (dem Holzkreuz) aufbauen. Durch die erkennbare Höhentrennung der Etagen, wird auch ein Nebeneinander von christlichen Symbolen und weltlichen Verlangen – etwa Informationen zur Örtlichkeit und Tourismus und dem nahe gelegenen „Hirschenstein“ (er ist Namenspatron von Hirschenwies) - ermöglicht bzw. erlaubt. Der Ortsplatz soll mit eher kleinkronigen Bäumen (Hochstamm) und Sträuchern eingefasst werden, welche zwar eine Geschlossenheit des Platzes an sich erzeugen, aber dennoch den Einblick in den Platz gewährleisten.

Die **Felsformation „Hirschenstein“** gilt schon seit Jahrhunderten als ein besonderer Ort, um den sich auch Sagen ranken. Für Generationen von Hirschenwiesern war und ist der Platz ober der Felskante ein sehr beliebter Rastplatz und Aussichtspunkt, welcher mehrmals im Jahr besucht wird. Durch die Höhenlage hat man einen herrlichen Fernblick bis über Gmünd hinaus weit ins Waldviertel.

Die momentane Situation des „Hirschenstein“ bzw. des dortigen Ratsplatzes zeigt sich wie folgt:

Durch Sturmschäden (Kyrill 2007) hat sich die Landschaft stark verändert, von einer hochgewachsenen, schattenspendenden Tanne direkt an der Felskante ist nur ein Stumpf übriggeblieben. Die Beschilderung mit der Sage vom Hirschenstein/Hirschenwies existiert auch seit diesem Zeitpunkt nicht mehr.

Ein Wanderweg (Schwarzauweg) führt ebenfalls über dies Felsformation. Der (Rast-)Platz ist für eine naturnahe Bespielung prädestiniert, vor allem, um mehr Touristen und Gäste auf den Hirschenwieser Hausberg aufmerksam zu machen und ihnen dessen Schönheit sowie Unberührtheit näher zu bringen.

Die Kosten hierfür belaufen sich auf etwa € 138.000,00 und umfassen:
(Bauführertätigkeit / Baubegleitung / Planung – Begleitendes Projektmanagement – Erd- Stahl- Beton etc. Bautätigkeit – Metallbau – Grafik und Design – Bepflanzung)

Seitens des LEADER Vereins Waldviertler Grenzland dürfen wir eine Förderung in der Höhe von 60 % erwarten, das sind € 82.800,00.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Umsetzung des Leader-Projektes „Revitalisierung des Ortsplatzes in Hirschenwies mit Rastplatz Hirschenstein“ in der Höhe von max. Kosten über € 138.000,00 im Jahr 2022 umsetzen und beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

**TOP 12 Kaufvertrag über das Öffentliche Gut, GrStk. 1102/45,
EZ 126, KG Harbach,
im Ausmaß von 88 m² an Herrn Erich Alois Stiedl, 80797 München,
durch Dr. Norbert Schneider, Öffentlicher Notar**

=====

Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin bringt dem Gemeindevorstand den Kaufvertrag welcher zwischen der Gemeinde Moorbad Harbach, 3970 Harbach 22, vertreten durch die gefertigten Funktionäre, als Verwalterin des Öffentlichen Gutes, als Verkäuferin einerseits und

Herrn Erich Alois S t i e d l, geb. am 26. Juli 1976, wohnhaft in Deutschland, 80797 München, Elisabeth Kohn-Straße 33, als Käufer andererseits abzuschließen ist, vollinhaltlich zur Kenntnis.

Hierbei handelt es sich um einen Grünstreifen im Ausmaß von 88 m² neben dem Haus in Harbach Nr. 37b.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den nachfolgenden Kaufvertrag
- wie oben erwähnt -
vom öffentlichen Notar,
Dr. Norbert Schneider,
3970 Weitra,
bestätigen und fertigen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig



Dr. Norbert Schneider
öffentlicher Notar
 3970 Weitra, Rathausplatz 17
 Tel. 02856/2240-0
 Fax. 02856/2240-4

K a u f v e r t r a g

Welcher zwischen:

1. der **Gemeinde Moorbad Harbach**, 3970 Harbach 22, vertreten durch die gefertigten Funktionäre, als Verwalterin des öffentlichen Gutes, als Verkäuferin einerseits und
2. Herrn Erich Alois **S t i e d l**, geb.am 26.Juli 1976, wohnhaft in Deutschland, 80797 München, Elisabeth Kohn-Straße 33, als Käufer andererseits

abgeschlossen wurde, wie folgt:

ERSTENS: Die **Gemeinde Moorbad Harbach** (Öffentliches Gut) verkauft und übergibt hiemit und Herr Erich Alois **S t i e d l** kauft und übernimmt hiemit zur Gänze, mit allen der Erstgenannten diesbezüglich zustehenden Rechten die dieser allein gehörige Liegenschaft:

KATASTRALGEMEINDE 07308 H a r b a c h:

EZ.126, hieraus das Grundstück 1102/45 Landw(10),

im unverbürgten Flächenausmaß von 88 m²,

so wie alles liegt und steht, um den beiderseits vereinbarten

Kaufpreis von ----- EURO 88,--

in Worten achtundachtzig EURO.

ZWEITENS: Die kaufende Partei hat diesen ganzen Kaufpreis im Betrag von EURO 88,-- bereits vor Vertragsfertigung an die verkaufende Partei überwiesen, worüber diese unter einem quittiert.

DRITTENS: Besitz und Genuss, Gefahr und Zufall, Vorteil und Last gehen mit Vertragsunterfertigung durch sämtliche Vertragsparteien an die kaufende Partei über. Als Stichtag für die Verrechnung der Steuern und Abgaben gilt der Tag der Vertragsunterfertigung durch sämtliche Vertragsparteien.

VIERTENS: Die verkaufende Partei haftet der kaufenden Partei - soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wird - für die vollkommene Freiheit des Vertragsobjektes von bürgerlichen und außerbürgerlichen Lasten.

Für ein bestimmtes Ausmaß oder eine besondere Beschaffenheit der Vertragsliegenschaft wird nicht haftet.

FÜNFTENS: Die Parteien erklären ausdrücklich für den Fall, dass ein Unterschied zwischen dem Kaufpreis und dem wahren gemeinen Wert der Kaufliegenschaft bestehen sollte, dass ihnen der wahre Wert durch Erkundigungen bekannt war, sie sich jedoch dennoch bei dem genannten Kaufpreis geeinigt haben.

SECHSTENS: Die verkaufende Partei erteilt die Einwilligung, dass das Eigentumsrecht zur Gänze für die kaufende Partei auf die im Absatz ERSTENS dieses Vertrages genannte Liegenschaft grundbürgerlich einverleibt werde.

SIEBENTENS: Die kaufende Partei erklärt an Eides Statt deutscher Staatsbürger zu sein.

ACHTENS: Die Kosten für die Errichtung und Verbürgerung dieser Urkunde samt Gerichtskosten, für allfällige Genehmigungen, ferner die Grunderwerbsteuer samt Zuschlägen treffen die kau-

fende Partei, welche auch allein den Auftrag zur Vertragserichtung erteilt hat. Eine allenfalls zu entrichtende Immobilienertragsteuer ist jedoch zur Gänze von der verkaufenden Partei zu bezahlen.

NEUNTENS: Die gefertigte Bürgermeisterin der Gemeinde Moorbach Harbach stellt fest, dass der auf die Gemeinde Moorbach Harbach entfallende Kaufpreis in der Höhe von EURO 88,-- drei Prozent (3 %) der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages der Marktgemeinde Gemeinde Moorbach Harbach für das Haushaltsjahr 2021 nicht übersteigt.

Der gegenständliche Vertrag bedarf daher nicht der Genehmigung durch die NÖ.Landesregierung.

Weitra, am

◆ ◆ ◆ ◆ ◆

**TOP 13 Ergänzung zum derzeit geltenden Vertragsinhalt des Pachtvertrages
(Sportplatz)
betreffend künftige Nutzung „Sportplatz und Vereinslokal – Jugendtreff“**

=====

Wurde zu Beginn der Sitzung von der Vorsitzenden
von der Tagesordnung **a b g e s e t z t**.

◇◇◇◇◇◇◇◇

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am genehmigt*) – abgeändert*) – nicht genehmigt*)		20.09.2021	
 Bürgermeisterin		 Schriftführerin	
 Gemeinderat	 Gemeinderat	 Gemeinderat	 Gemeinderat
*) Nichtzutreffendes streichen!			